

Richtlinie der Marktgemeinde Oberalm zur Gewährung von Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm hat in der Sitzung vom 27.06.2024 den Beschluss gefasst, die Richtlinie zur Gewährung von Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen wie folgt festzulegen:

§ 1

Ziel der Förderungsmaßnahmen

Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO²-Emission und Senkung des Energieverbrauches.

Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger, Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

§ 2

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Unter förderungswürdigen Gebäuden versteht man Bauten, die ganzjährig zu Wohnzwecken genutzt werden und deren Nebenanlagen wie zB Garagen, Carports, Schuppen etc. sowie landwirtschaftliche Bauwerke.

Gemischte Nutzung von Gebäuden: Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden.

Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberalm befinden.

Die geförderten Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden und anschließend mindestens 10 Jahre in Betrieb sein.

In einem Zeitraum von 10 Jahren wird einem/einer Antragsteller/in mit Hauptwohnsitz im antragsgegenständlichen Objekt eine Förderung von energiesparenden Maßnahmen, wie Biomasseheizung, Wärmepumpe, Solaranlage zur Wasserbereitung und/oder Raumheizung sowie Photovoltaikanlagen eine maximale Fördersumme in Höhe von € 5.000,00 durch die Marktgemeinde Oberalm gewährt.

Sollten Förderungswerber/innen in den letzten 10 Jahren bereits die Maximalfördersumme in Höhe von € 5000,00 erhalten haben, können diese erst wieder eine Förderung nach Ablauf der 10-Jahres-Frist beantragen (Stichtag = Auszahlungsdatum der Fördersumme).

Nicht gefördert werden: Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Zweitwohnsitze, Notunterkünfte, Behelfsheime, Baracken und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.

Die Förderung von Anlagen, die z.B. mehrere private Objekte versorgen, ist in der Richtlinie nicht enthalten und ist ein außerordentliches Ansuchen zu stellen.

§ 3

Förderungswerber/innen

Als Förderungswerber/innen gelten natürliche Personen und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Natürliche Personen als Förderwerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.

Ist der/ die Förderungswerber/in nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme realisiert ist bzw. realisiert werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Als förderungswürdig gilt nur jene/r Antragsteller/in, welche/r nachweislich mit HWS im gegenständlichen Förderungsobjekt gemeldet ist.

§ 4

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Oberalm gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten.

a) Förderung für Biomasseheizung:

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter), wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung).

€ 200,00 Pauschalbetrag für die Heizung + € 50,00 je kW (max. 10 kW)

€ 100,00 Pauschalbetrag für einen Wärmespeicher

b) Förderung für den Einbau einer Wärmepumpe:

€ 500,00 Pauschalbetrag für die Heizung

€ 100,00 Pauschalbetrag für einen Wärmespeicher

Wärmepumpen für die alleinige Beheizung von Schwimmbädern sind von der Förderung ausgenommen.

c) Förderung für den Einbau einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung bis max. 10 m²:

€ 200,00 Pauschalbetrag für die Heizung + € 50,00 je m² (max. 10 m²)

€ 100,00 Pauschalbetrag für einen Wärmespeicher

Solaranlagen für die alleinige Beheizung von Schwimmbädern sind von der Förderung ausgenommen.

d) Förderung für den Einbau einer PV-Anlage:

€ 1.000,00 Pauschalbetrag für Neuerrichtung bei einer Anlagegröße mit mind. 3 kWp + € 50,00 je kWp (max. 15 kWp)

€ 50,00 je kWp bei Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage (bis max. 15 kWp)

€ 100,00 für einen Wärmespeicher

e) Förderung für steckerfertige Photovoltaikanlagen

Gefördert werden steckerfertige Photovoltaikanlagen (Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Stecker-Solarmodul), die auf Gebäuden oder Grundstücken errichtet werden. Darunter werden Solarmodule mit bis zu 800 Watt Einspeiseleistung des Wechselrichters verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen. PV-Anlagen für mobile Anwendungen (z.B. Caravans, Wohnmobile, etc.) sind explizit von dieser Förderung ausgeschlossen.

Antragstellenden wird hierfür ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro (max. 30 % der Anschaffungskosten) pro Anlage in einem Zeitraum von 10 Jahren bewilligt. Pro Wohneinheit wird maximal eine Anlage gefördert.

§ 5

Verfahrensablauf

Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Oberalm aufgelegten Förderansuchens (Download www.oberalm.at möglich) schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- ⇒ Rechnungskopien mit Zahlungsbestätigung;
- ⇒ Inbetriebnahme-Protokoll, erstellt durch ein befugtes gewerbliches Unternehmen;
- ⇒ Baubewilligung bei bewilligungspflichtigen Vorhaben.
- ⇒ Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat) bzw. Einverständniserklärung der Eigentümer.

Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens **12 Monate** nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdaten).

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der/ die Förderungswerber/in eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens, die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Maßgabe, der für das jeweilige Haushaltsjahr der Marktgemeinde Oberalm dotierten finanziellen Mittel.

§ 6

Verfahrensablauf

vereinfachtes Verfahren für steckerfertige Photovoltaikanlagen

Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Oberalm aufgelegten Förderansuchens (Download www.oberalm.at möglich) schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

Dem Förderungsantrag für steckerfertige Photovoltaikanlagen sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Datenblatt mit technischen Angaben zum gekauften Gerät, insbesondere Konformitätsnachweis für den Wechselrichter;
- Rechnung samt Zahlungsbestätigung;
- Anmeldung einer steckerfertigen PV-Anlage beim Netzbetreiber, zum Beispiel über Salzburg Netz GmbH;
- Bestätigung der Anmeldung des Netzbetreibers;
- Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat) bzw. Einverständniserklärung der Eigentümer/Wohnungseigentümergeinschaft/Hausverwaltung;

Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis **spätestens 3 Monate** nach Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdaten).

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der/ die Förderungswerber/in eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens, die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Maßgabe, der für das jeweilige Haushaltsjahr der Marktgemeinde Oberalm dotierten finanziellen Mittel.

§ 7

Kontrolle

Die Marktgemeinde Oberalm behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der/die Förderungswerber/in den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 8

Widerruf / Rückerstattung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckmäßig verwendet wird oder der/die Förderungswerber/in unrichtige Angaben gemacht hat oder dies auf Grund des Landes-, Bundes- und/oder EU-Rechtes erforderlich ist. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Widerrufs von dem/ der Förderungswerber/in zurückzuzahlen.

§ 9

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres budgetierten Betrag nicht überschreiten.

§ 10

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Oberalm. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Der Fördertopf für das jeweilige Kalenderjahr wird aus dem Gemeindebudget (Haushalt) für das jeweilige Kalenderjahr dotiert. Förderanträge werden nach dem Einreichungsdatum, soweit Fördermittel im Fördertopf für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich vorhanden sind, berücksichtigt. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansuchen nur so weit

berücksichtigt werden können, als dies der einschlägige Haushaltsvoranschlag für das jeweilige Kalenderjahr der Marktgemeinde Oberalm zulässt.

Werden Anträge insofern abgelehnt, als dass die Budgetmittel für diese Förderung und dem laufenden Kalenderjahr bereits verbraucht sind, haben Förderwerber die Möglichkeit ihren Antrag im darauffolgenden Kalenderjahr einmalig erneut einzureichen. Bei der weiteren Bearbeitung gilt grundsätzlich immer die Reihenfolge der eingelangten Anträge (nach dem erneuten Einreichdatum) und der Voraussetzung, dass der Antrag zur Anlage bereits im vorhergehenden Kalenderjahr, aufgrund erschöpfter Budgetmittel, abgelehnt wurde.

Die von der Marktgemeinde Oberalm gemäß dieser Richtlinie gewährte Förderung hat ausschließlich freiwilligen Charakter.

§ 11

Wirksamkeitsbeginn

Die Richtlinie zur Gewährung von Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen tritt mit 01.07.2024 in Kraft und kann von der Marktgemeinde Oberalm jederzeit durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung abgeändert oder wieder außer Kraft gesetzt werden.

Die Richtlinie gilt nicht für Anträge, die vor dem 01.07.2024 gestellt wurden.

Die Richtlinien der Gemeindevertretung vom 03.12.2020 treten mit 30.06.2024 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Hans-Jörg Haslauer